

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-
Geislingen (Hochschulgebührensatzung)**

vom 29.01.2015

zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 04.06.2024

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes - LGebG - (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote usw.) werden Gebühren nach Anlage 1 bis 4 (Gebührenverzeichnisse) dieser Satzung erhoben. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.

(2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Absatz 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung vom 03. Januar 2014 (GABl. vom 29. Januar 2014 S. 2), sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Fälligkeit

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach § 18 LGebG.

§3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i. V. mit §§ 34, 59 der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können im Einzelfall auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§4 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen vom 12. Dezember 2011 und die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über die Erhebung von Studiengebühren im Masterstudiengang Prozessmanagement vom 29. Juni 2007 außer Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Gebührenverzeichnis Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1 *1	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	je Vorgang	
1.1	die die Hochschule selbst erstellt hat, unabhängig von der Seitenzahl		3,60
1.2	in anderen Fällen je angefangene Seite		2,30
1.3	bei Schulzeugnissen, unabhängig von der Seitenzahl		2,30
2 *1	Verfahrensgebühren	je Vorgang	
2.1	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungs- verfahren (insbes. Widerspruch)		
2.2.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs		53,--
2.2.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde		46,--

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Gebührenverzeichnis
Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Gebühren für Gasthörer	pro Semester	
1.1	bis zu 4 SWS		75,--
1.2	über 4 SWS		150,--
2	Prüfungsgebühren	je Prüfung	
2.1 *1	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung § 59 LHG		200,--
2.2	Externenprüfung (Zwischenprüfung)		150,--
2.3	Externenprüfung (Abschlussprüfung)		200,--
2.4 *1	Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen		
2.4.1	Aufnahmeprüfung im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens für die Studiengänge KTB und KTM		100, --
2.4.2	Begabtenprüfung für den Studiengang TTB		75, --
2.5	Kontaktstudien für externe Teilnehmer*innen	pro Modul	100,--
3	Verwaltungsgebühren	je Verfahren	
3.1	- aufgehoben -		

3.2* ²	Zweitausstellung einer Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung		15,--
3.3* ²	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		50,--
3.4* ²	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements		60, --
3.5	- aufgehoben -		
4	Säumnisgebühren	je Verfahren	
4.1* ²	Verspätete Rückmeldung		25, --
4.2	- aufgehoben -		
5* ¹	Sonstiges		
5.1	Zweitausstellung einer StudiCard	je Ausstellung	22, --
5.2	Rücklastschrift	Je Vorgang	50, --

Zu 1.1 und 1.2

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer fällig. Eine Rückzahlung oder anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 2.1 – 2.4

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung fällig. Eine Rückzahlung oder anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 3.1 – 3.5

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 4.1 und 4.2

Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

Zu 5.1

Die Gebühr wird mit der Beantragung der StudiCard fällig.

Zu 5.2

Die Gebühr wird mit der Rücklast fällig.

Anmerkung:

*1 in Kraft getreten am 05.06.2024 (7. Änderungssatzung vom 04.06.2024)

Anlage 3

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Gebührenverzeichnis

Postgraduale Studiengänge, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne von § 31 Abs. 3 LHG sind

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1*3	Studiengebühr	pro Semester	
1.1	Master Prozessmanagement 1.-3. Semester	pro Semester	4.250,---
1.2	Master Prozessmanagement 4. Semester	pro Semester	3.500,--

Zu 1.1 und 1.2*1

Die Regelungen des Landeshochschulgebührengesetzes zur Gebührenpflicht (§ 2), zum Teilerlass bei Beurlaubung (§ 1 Abs. 1), zu den Verfahrensvorschriften (§ 11) und zum Verwaltungskostenbeitrag (§ 12) finden Anwendung.

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

Im Falle eines genehmigten Urlaubssemesters fällt keine Studiengebühr an.

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangswechsel während des Semesters wird die Gebühr zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

Anmerkung:

*1 gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2024/2025 ihr Studium beginnen
(6. Änderungssatzung vom 18.04.2024)